



Faktenblatt Tabakwerbung

Datum:

28.08.2024

Tabakwerbung: Vergleich der Regelungen im Lebensmittelgesetz und im neuen Tabakproduktegesetz

Das Parlament hat im Oktober 2021 ein neues Tabakproduktegesetz (TabPG) verabschiedet, das unter anderem die Zusammensetzung, die Verpackung, den Verkauf und die Kontrolle von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sowie die Werbung regelt. Diese Bestimmungen treten 2024 im Anschluss an die Verordnungsänderung (2. Spalte) in Kraft. Gegenüber der heutigen Regelung im Lebensmittelgesetz (LMG) wird es strengere Werbeeinschränkungen geben. Die Werbeeinschränkungen werden dann für alle Tabak- und Nikotinprodukte gelten: sowohl für herkömmliche Zigaretten als auch für elektronische Zigaretten.

Mit der Zustimmung zur Initiative „Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung“ im Februar 2022 haben Bundesrat und Parlament vom Volk den Auftrag erhalten, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. Dazu wird das Tabakproduktegesetz revidiert. Die Anpassungen werden 2026 eingeführt. Sie betreffen insbesondere den Werbebereich (3. Spalte).

Werbeeinschränkungen (wichtigste Bereiche)	Aktuelle Regelung (Lebensmittelgesetz)	Tabakproduktegesetz ab Oktober 2024	Revidiertes Tabakproduktegesetz ab zirka 2026 (gemäss Botschaft des Bundesrats, derzeit in parlamentarischer Beratung)
- Werbung in Radio und Fernsehen (TV)* - Werbung, die sich an Minderjährige richtet	verboten	verboten	verboten
- Abgabe von Gratismustern	an Minderjährige verboten	verboten	verboten
- Plakatwerbung** - Werbespots im Kino** - Werbung in und an öffentlichen Gebäuden, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen - Sponsoring von Anlässen mit internationalem	erlaubt	verboten	verboten

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Charakter			
- Sponsoring von nationalen Anlässen**	erlaubt	für minderjähriges Publikum verboten	verboten, wenn Minderjährige vor Ort
- Inserate (Presse)	erlaubt	erlaubt	verboten
- Werbung im Internet	erlaubt	erlaubt	an Minderjährige verboten (Alterskontrollsystem)
- Werbung an Verkaufsstellen (Kiosk)	erlaubt	erlaubt	verboten
- Mailings und Abgabe von Flyern an Orten, wo sich nur Erwachsene aufhalten	erlaubt	erlaubt	erlaubt

* Im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) geregelt und nicht Gegenstand der Initiative.

** 17 Kantone verbieten Plakatwerbung (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 6 von ihnen Werbung im Kino (GE, OW, SG, SO, VS, ZH). In 2 Kantonen (SO und VS) sind Tabakwerbung und -sponsoring auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund aus einsehbar ist, sowie im Kino und bei Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.